



Erhöhte Sorgfaltspflichten für Gewerbetreibende



Orlin Radinsky
o.radinsky@bkp.at

Hintergrund. Die Gewerbeordnung sieht in Umsetzung von EU-Recht (Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG) in den §§ 365m bis 365z Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, mit welchen bestimmte Gewerbetreibende in die Pflicht genommen werden.

Betroffene Personen. Die neuen Vorschriften gelten, vereinfacht gesagt, für Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler. Die vorgeschriebenen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen in Fällen

- der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von EUR 15.000 oder mehr,
- bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiung oder Schwellenwerte und
- bei Zweifeln an der Echtheit oder Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.

Pflichten und Sanktionen. Die Pflichten gegenüber Kunden umfassen die Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, unter bestimmten Voraussetzungen die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, die allfällige Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines Vertreters, die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Die Gewerbetreibenden haben Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. In solchen Fällen haben die Gewerbetreibenden soweit wie möglich Hintergrund und Zweck der Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind für die zuständigen Behörden (Geldwäschemeldestelle beim Bundesministerium für Inneres, Bezirksverwaltungsbehörde) aufzubewahren. Gewerbetreibende sowie gegebenenfalls deren leitendes Personal und

deren Angestellte haben bei Vorliegen eines Verdachtes die Geldwäschemeldestelle von sich aus umgehend zu informieren. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften drohen Verwaltungsstrafen bis zu EUR 30.000.

Erhöhtes Risiko. Gemäß § 365s GewO haben Gewerbetreibende auf risikoorientierter Grundlage verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen anzuwenden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie können weitere Fälle festgelegt werden, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht. Entsprechend dieser gesetzlichen Ermächtigung trat mit 10.12.2012 eine neue Verordnung („GTV-GewO“) in Kraft. Hienach besteht ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wenn in einem der unten angeführten Staaten

- der Kunde,
- eine für den Kunden vertretungsbefugte Person,
- eine Person, zu der der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält,
- der Treugeber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder
- die Transaktionen bei einem Konto abgewickelt wird, dass bei einem Kreditinstitut dieser Staaten eingerichtet ist.

Risikostaaten. Gemäß GTV-GewO besteht jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei nachstehenden Staaten: Iran, Korea, Bolivien, Republik Korea, Äthiopien, Ecuador, Ghana, Indonesien, Jemen, Kenia, Myanmar, Nigeria, Pakistan, São Tomé und Príncipe, Sri Lanka, Syrien, Tansania, Thailand, Türkei und Vietnam.

Fazit. Obwohl zur Mehrheit der oben genannten Staaten vermutlich weniger Kontakte mit österreichischen Gewerbetreibenden bestehen, ist jedoch auch die Türkei unter den Risikostaaten angeführt. Oben genannte Gewerbetreibende treffen also bei Geschäftsbeziehungen zu türkischen Unternehmen besondere Sorgfaltspflichten, da kraft Verordnung ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien • Bauernmarkt 2 • Tel.: +43 1 532 12 10-0 • Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at • www.bkp.at • UID ATU62022625 • DVR 0821381 • Handelsgericht Wien • FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Das europäische Gemeinschaftspatent naht!



Martin Reinisch
m.reinisch@bkp.at



Florian Kreamsner
f.kreamsner@bkp.at

Überblick. Bereits in den frühen siebziger Jahren gab es in der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bestrebungen – nach US-amerikanischen Vorbild – ein einheitliches Patentsystem einzuführen. Dieses Vorhaben war allerdings politisch nicht durchsetzbar und es entstand stattdessen das Europäische Patentübereinkommen. Kürzlich wurde jedoch ein großer Schritt in Richtung europäisches Gemeinschaftspatent gemacht.

Bisherige Rechtslage. Nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) ist es möglich, in einem einheitlichen Anmeldeverfahren ein Patent mit Wirkung in einer beliebigen Zahl von Mitgliedstaaten des Übereinkommens (insgesamt gibt es 38 Vertragsstaaten, darunter etwa auch die Türkei) anzumelden. Somit wurde die Patentanmeldung zwar zentralisiert, im Ergebnis erlangt man aber lediglich ein Bündel unabhängiger nationaler Patentregistrierungen. Damit sind verschiedene Nachteile verbunden – abgesehen von der langen Dauer des Anmeldeverfahrens sind zB Übersetzungskosten für alle benannten Staaten zu bezahlen, wodurch die Anmeldekosten erheblich erhöht werden; so betragen die gegenwärtigen Kosten für ein EPÜ-Patent mit Schutz in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten ca EUR 35.000. Diese Kosten sind insbesondere im internationalen Vergleich außergewöhnlich hoch und führen zu einem empfindlichen Wettbewerbsnachteil für europäische Entwickler.

Das europäische Gemeinschaftspatent. Anfang Dezember 2012 hat der Rat der Europäischen Union einen entsprechenden Verordnungstext beschlossen, welcher mittlerweile auch vom Europäischen Parlament abgesegnet wurde. Das europäische Gemeinschaftspatent soll künftig beim Europäischen Patentamt in München beantragt werden können und wird bei Erteilung in allen 25 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten (Spanien und Italien machen nicht mit, weil sie sich aufgrund der geplanten Beschränkung der Verfahrenssprachen auf Deutsch, Englisch und Französisch übergeben fühlen) gelten. Insbesondere

durch Wegfall der teuren Übersetzungen sollen die Kosten für das Gemeinschaftspatent letztlich um mindestens 80 Prozent niedriger ausfallen, als dies derzeit der Fall ist.

Kritik. Einige große Patentinhaber (ua Ericsson und Nokia) hatten das Europäische Parlament in einer schriftlichen Stellungnahme davor gewarnt, für den Plan zu stimmen. Nach ihrer Meinung würden sogenannte Patent-Trolle vom neuen System profitieren; damit sind Personen oder Unternehmen gemeint, die durch unlautere Patentanmeldungen an der Grenze des rechtlich Zulässigen versuchen, Profit zu schlagen. Weil das zu errichtende Patentgericht mit Sitz in Paris immer das jeweilige nationale Patentrecht anzuwenden hat, sei davon auszugehen, dass unterschiedliche Standards bei verschiedenen Fällen angewendet werden. Dies kommt Patent-Trollen zu Gunsten, weil sie sich künftig das für ihre Zwecke günstigste Rechtssystem aussuchen können.

Weiters haben die nicht teilnehmenden Staaten Italien und Spanien versucht, das Gemeinschaftspatent durch eine Klage beim EuGH zu verhindern. Ihrer Meinung nach bedürfe es für die Einführung des Patents ihrer Zustimmung. Nachdem der Generalanwalt, dessen Meinung der EuGH idR folgt, allerdings jedes einzelne Argument zurückgewiesen hat, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie damit Erfolg haben werden.

Ausblick. Falls es keine weiteren Komplikationen gibt, soll das europäische Gemeinschaftspatent mit Anfang 2014 in Kraft treten. Man darf sodann gespannt sein, wie es von der Praxis aufgenommen wird und es sich in weiterer Folge entwickelt. Schließlich wäre das Bestehen von drei sich teilweise überschneidenden Regelungssystemen (nationales und EPÜ-Patent sowie europäisches Gemeinschaftspatent) weltweit einzigartig. Insbesondere ist zu erwarten, dass aufgrund des massiven Kostenunterschieds zwischen dem europäischen Gemeinschaftspatent und dem EPÜ-Patent letzteres an Bedeutung verlieren wird.

Brauneis • Klauer • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.